

11AA/20/033

Beschlussvorlage
öffentlich

Hauptsatzung des Amtes Stargarder Land

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptamt <i>Bearbeitung:</i> Marion Franke	<i>Datum</i> 23.11.2020 <i>Einreicher:</i> Franke, Marion
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Amtsausschuss des Amtes Stargarder Land (Entscheidung)	15.12.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) beschließt der Amtsausschuss des Amtes Stargarder Land in seiner Sitzung am 15.12.2020 die Hauptsatzung des Amtes Stargarder Land

Sachverhalt

Jedes Amt hat eine Hauptsatzung zu erlassen. Diese beinhaltet die Grundsätze der Organisation eines Amtes.

rechtliche Grundlagen

KV M-V § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 129

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

1	Neue Hauptsatzung Amt (Entwurf) (öffentlich)
---	---

Hauptsatzung des Amtes Stargarder Land

(Stand 23.11.2020)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GBOBl. MV S. 467) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 15. Dezember 2020 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name / Dienstsiegel

- (1) Das Amt führt den Namen „Stargarder Land“.
- (2) Das Amt Stargarder Land führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburgs, einen hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift „AMT STARGARDER LAND * LANDKREIS MECKLENBURGISCHE-SEENPLATTE*“.
- (3) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Amtsvorstehers.

§ 2

Amtsausschuss

- (1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs. 2 KV M-V. Die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten. Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung durch einen gewählten Stellvertreter aus ihrer Gemeinde vertreten.
- (2) Der Vorsitzende des Amtsausschusses führt die Bezeichnung Amtsvorsteher.
- (3) Der Amtsausschuss wählt aus einer Mitte einen 1. und 2. Stellvertreter des Amtsvorstehers.
- (4) Der Amtsvorsteher und die Stellvertreter werden auf Vorschlag der Amtsausschussmitglieder gewählt.

§ 3

Sitzungen des Amtsausschusses

- (1) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. Einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,

2. Grundstücksgeschäfte,
3. Steuer-und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
4. Vergabe von Aufträgen,
5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Abschlussberichtes

Sofern im Einzelfall überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen, kann der Amtsausschuss beschließen, Angelegenheiten der Ziffer 1 bis 5 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(3) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens acht Arbeitstage vor der Sitzung beim Amtsvorsteher eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, soweit sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlicbeantwortet werden.

§ 4 Ausschüsse

- (1) Der Amtsausschuss bildet gern. § 136 KV M-V einen Hauptausschuss, dessen Aufgabengebiet die Vorbereitung der Sitzungen des Amtsausschusses umfasst. Der Hauptausschuss setzt sich aus dem Amtsvorsteher und seinen beiden Stellvertretern und zwei weiteren vom Amtsausschuss zu wählenden Mitgliedern zusammen. Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.
- (2) Gemäß § 136 Abs. 3 der KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Amtsausschussmitgliedern. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (5) Im Fall ihrer Verhinderung werden Ausschussmitglieder nicht vertreten.
- (6) Es können zeitweilige Ausschüsse des Amtsausschusses gebildet werden. Diese setzen sich aus fünf Ausschussmitgliedern zusammen. Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

§5 Amtsvorsteher

- (1) Der Amtsvorsteher ist Vorsitzender des Amtsausschusses. Er und seine Stellvertreter werden für die Wahlperiode des Amtsausschusses gewählt. Die Aufgaben des Amtsvorstehers regeln die §§ 138 bis 143 KV M-V.
- (2) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V i.V.m. § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb folgender Wertgrenzen:
 1. über die Genehmigung von Verträgen, die auf einmalige Leistungen

gerichtet sind, unterhalb der Wertgrenze von 3.000,00 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 Euro pro Monat.

2. über die Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 2.000,00 Euro sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben unterhalb der Wertgrenze von 1.500,00 Euro je Ausgabenfall.

(3) Der Amtsausschuss ist über die Entscheidung der Ziffern 1 - 2 fortlaufend zu unterrichten.

§ 6

Rechte der Einwohner

- (1) Der Amtsvorsteher kann aufgrund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner des Amtes einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf einzelne amtsangehörigen Gemeinden durchgeführt werden; in diesem Fall sind Zeit und Ort der Einwohnerversammlung mit den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinde abzustimmen.
- (2) Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung an den Amtsausschuss, an einzelne Mitglieder des Amtsausschusses und an den Amtsvorsteher Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Fragen an den Amtsausschuss beantwortet der Amtsvorsteher oder der Ausschussvorsitzende. Fragen, die den übertragenen Wirkungsbereich betreffen, beantwortet der Amtsvorsteher.
- (3) Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, im öffentlichen Teil des Amtsausschusses über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

§ 7

Verwaltung

Das Amt Stargarder Land unterhält keine eigene Verwaltung, sondern nimmt gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 1 KV M-V die Verwaltung der geschäftsführenden Gemeinde Stadt Burg Stargard in Anspruch. Das Nähere regeln die Beteiligten durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

§ 8

Entschädigungen

- (1) Der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 750,00 Euro.
- (2) Die ehrenamtliche stellvertretende Person des Amtsvorstehers erhält für die erste Stellvertretung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 125,00 Euro, für die zweite Stellvertretung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 65,00 Euro.
- (3) Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro.
- (4) Ausschussvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzungen sowie öffentliche Bekanntmachungen des Amtes Stargarder Land, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Internet, zu erreichen über die Internetseite der geschäftsführenden Gemeinde Stadt Burg Stargard www.burg-stargard.de, Menüpunkt „Öffentliche Bekanntmachungen“ öffentlich bekannt gemacht und können im Menüpunkt „Ortsrecht/Satzungen“ eingesehen werden.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

Darüber hinaus erfolgt eine Information im Mitteilungsblatt „Stargarder Zeitung“ sobald eine Satzung im Internet zur Veröffentlichung gekommen ist. Unter der Bezugsadresse Stadt Burg Stargard, Der Bürgermeister, Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard kann sich jedermann Satzungen des Amtes Stargarder Land kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen des Amtes liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

2. Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der geschäftsführenden Gemeinde, Stadt Burg Stargard, Mühlenstraße 30. Bekanntmachungen im Rahmen der öffentlichen Zustellung erfolgen an gleicher Stelle.

3. Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadt Burg Stargard, Mühlenstraße 30 (Rathaus), 17094 Burg Stargard
4. Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der Form des Absatzes 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der geschäftsführenden Gemeinde zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Nach Entfallen des Hinderungsgrundes ist die öffentliche Bekanntmachung entsprechend Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
5. Zeit, Ort und Tagesordnung sowie Beschlussvorlagen zu den Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse und die bestätigten Niederschriften ihrer öffentlichen Sitzungen werden über die Internetseite der Stadt Burg Stargard unter www.burg-stargard.de, Menüpunkt „Bürgerservice“/Kategorie Bürgerinformationssystem/Kalender öffentlich bekannt gemacht.

§ 9

Elektronische Kommunikation

- 1) Erklärungen, durch welche die Stadt Burg Stargard verpflichtet werden soll, können auch in elektronischer Form abgegeben werden unter der Maßgabe, dass die Erklärungen mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten Signatur versehen sind. Im Fall der elektronischen Erklärung entfallen sowohl die handschriftliche Unterzeichnung als auch die Beifügung des Dienstsiegels.
- 2) Dies gilt nicht für Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide

§ 10

Sprachformen

Die Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit/Verständlichkeit wurde die männliche Form gewählt.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 20.01.2010, die 1. Änderung zur Satzung vom 09.02.2012 und die 2. Änderung zur Satzung vom außer Kraft.

Burg Stargard,

Jünger
Amtsvorsteher

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelung dieses Absatzes hingewiesen wird. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend vom Satz 1 geltend gemacht werden. Die Genehmigung der Hauptsatzung der Stadt Burg Stargard erfolgte mit Schreiben des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom
Veröffentlicht in der Stargarder Zeitung Ausgabe